Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/18 6Ob264/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1998

Norm

ABGB §1320 A
oöPolStG §5
oöPolStG §6

Rechtssatz

Das oberösterreichische Polizeistrafgesetz sieht eine Verwaltungsstrafe bei der Verletzung der Verwahrungspflicht eines Tierhalters vor, enthält aber keine näheren Ausführungen zum Inhalt der Verwahrungspflichten. Eines Rückgriffs auf dieses Landesgesetz zur Haftungsbegründung bedarf es daher bei einem nach § 1320 ABGB zu beurteilenden Fall nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 264/98m
  Entscheidungstext OGH 18.12.1998 6 Ob 264/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111344

Dokumentnummer

JJR_19981218_OGH0002_0060OB00264_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at